



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 014-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.26

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schär (Schönried, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Hohe Zahlungen in den Finanz- und Lastenausgleich, Entschädigung des geografisch-topografischen Zuschusses

Der Regierungsrat wird beauftragt, zuhanden des Grossen Rates das Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FILAG) zu überarbeiten, so dass

1. die Höhe des Finanzausgleichs nicht 20 Prozent des harmonisierten Steuerertrags übersteigen darf
2. der Betrag für den Finanz- und Lastenausgleich pro Einwohner höchstens 1500 Franken sein darf
3. der geografisch-topografische Zuschuss den Gemeinden nicht komplett gestrichen werden kann

Begründung:

Der Grundsatz des Finanz- und Lastenausgleichs war, dass den finanziell schwächeren Gemeinden durch Ausgleichszahlungen der reichen Gemeinden geholfen wird, was auch sinnvoll ist. Mittlerweile haben sich die Formeln und Parameter so ausgewirkt, dass der Finanz- und Lastenausgleichsposten für einige Gemeinden zum grössten Brocken der Gemeindeausgaben geworden ist. Wenn die Ausgaben für den Finanz- und Lastenausgleich auf über 26 Prozent des harmonisierten Steuerertrags anwachsen, entspricht dies nicht mehr dem Gedanken, der vor 20 Jahren im FILAG eingeführt wurde.

Da der Steuerfuss in den Gemeinden keinen direkten Einfluss auf den Finanzausgleich hat, bringt es nichts, diesen zu ändern.

Wenn der Finanzausgleich und die gebundenen Ausgaben in einer Gemeinde den grössten Teil der Ausgaben auffressen, bleibt wenig für innovative und zukunftsorientierte Projekte. Wirtschaftsförderung, Standortförderung, Weiterentwicklung der Region bleiben auf der Strecke.

Damit sich eine Gemeinde in verschiedenen Bereichen trotz Zahlungen in den Finanzausgleich entwickeln kann, ist ein Höchstbetrag pro Einwohner von 1500 Franken als Limite im Gesetz zu verankern.

Warum einigen Gemeinden die Entschädigungen für den demografisch-topografischen Zuschuss gestrichen werden, ist fragwürdig. Die Kosten in den Gemeinden laufen auf und müssen bezahlt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Leistungen gestrichen werden können.

Verteiler

– Grosser Rat